

Thema:

Festbewertung von Medien

Fragestellung:

Gemäß § 3 GemEBilBewVO sind Sachanlagen grundsätzlich mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Sofern die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem vertretbaren Zeitaufwand zu ermitteln sind, erfolgt der Wertansatz der Sachanlagen auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 13 GemEBilBewVO bedeutet dies für den Medienbestand von Gemeindebüchereien, dass der aktuelle Ausleihbestand an Medien auf der Grundlage von Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder aus Katalogpreisen vergleichbarer Medien unter Beachtung eines Anpassungsbedarfs an die Besonderheiten des zu bewertenden Medienbestands anzusetzen ist.

Für Medien einer Medienklasse mit einer annähernd gleichen Verweildauer im Ausleihbestand kann ein Festwert gebildet werden, sofern die Voraussetzungen für die Bildung eines Festwerts erfüllt sind. Ein Festwert kann sich an der unterschiedlichen Verweildauer der Medien und dem Jahresbudget der Einrichtung orientieren, wobei die Finanzierung von kommunalen Bibliotheken u.a. über das zugestandene Budget laut Haushaltsplan, Spenden von Fördervereinen, Stiftungen und Bürgern aus Verkäufen von Beständen erfolgt.

Laut der vom Landesbibliothekszenrum herausgegebenen Empfehlung für Bibliotheken wird vorgeschlagen, einen Festwert für Bücher und Medien zu bilden.

- *Kann das Festwertverfahren alternativ zur Bewertung nach Vergleichswerten aus dem An- oder Verkauf oder aus Katalogpreisen angewendet werden oder nur für den Fall, dass keine Vergleichswerte vorliegen?*
- *Ist das Festwertverfahren auch für Medien anwendbar, die nach dem Jahr 2000 angeschafft wurden oder sind diese Medien in jedem Fall mit Anschaffungskosten zu bewerten? Wenn diese Medien mit Anschaffungskosten zu bewerten sind, wie kann das Festwertverfahren für den restlichen Ausleihbestand korrekt angewendet werden, wenn sich dieses auf den gesamten Ausleihbestand bezieht und auch für die Zukunft gelten soll? Wenn diese Medien im Festverfahren mit einbezogen werden können, ist die Vorgehensweise in § 3 Abs. 4 Nr. 13 GemEBilBewVO falsch dargestellt.*

Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 13 GemEBilBewVO wird die Restnutzungsdauer von Medien auf der Grundlage des tatsächlichen oder geschätzten Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer, die in der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgelegt ist, ermittelt.

- *Für ausgesonderte Medien, die mit einem Erinnerungswert 1,00 EUR angesetzt werden, kann die Ermittlung einer Restnutzungsdauer nicht gelten, oder doch? In diesem Fall ist die Darstellung des § 3 Abs. 4 Nr. 13 GemEBilBewVO irreführend.*
- *Für Medien, die nach dem Festwertverfahren bewertet werden, ist die Ermittlung einer Restnutzungsdauer ebenfalls überflüssig. Ist dies richtig? Auch in diesem Fall die Darstellung des § 3 Abs. 4 Nr. 13 GemEBilBewVO irreführend.*

Antwort:

Die Anwendung des Festwertverfahrens ist unabhängig von der Bewertungsmethode der Medien. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Festwertverfahrens sind in § 3 Abs. 4 Nr. 13 GemEBilBewVO geschildert.

Sofern die Voraussetzungen für die Anwendung des Festwertverfahrens erfüllt sind, darf das Festwertverfahren auch für Medien angewendet werden, die nach dem Jahr 2000 angeschafft worden sind. Die Höhe des Festwertes sollte für Medien, die nach 2000 angeschafft worden sind, aufgrund tatsächlicher Anschaffungskosten ermittelt werden. Wir können diesbezüglich in § 3 Abs. 4 Nr. 13 GemEBilBewVO keine fälschliche Darstellung erkennen.

Ausgesonderte Medien, die gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 13 Satz 3 GemEBilBewVO mit einem Erinnerungswert bewertet worden sind, verbleiben bis zu ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Bestand in der Finanzbuchhaltung.
